



Sie sind hier: [Startseite](#) [Aktuelles](#) [Pressemitteilungen -Aktuell-](#) **Bundesamt für Justiz schafft wegen Corona-Krise Erleichterungen für Unternehmen**

Bundesamt für Justiz schafft wegen Corona-Krise Erleichterungen für Unternehmen

Ausgabejahr2020

Datum08.04.2020

Bonn. **Anlässlich der Corona-Krise hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) mehrere entlastende Maßnahmen zugunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bisher nicht fristgerecht einreichen konnten.**

Zwar besteht die gesetzliche Offenlegungsfrist nach [§ 325 Handelsgesetzbuch \[https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/_325.html\]](#) weiterhin fort. Es werden aber derzeit keine neuen Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen gegen Unternehmen erlassen. Unternehmen, die **nach dem 5. Februar 2020** vom BfJ eine Androhungsverfügung erhalten haben, können die Offenlegung **bis zum 12. Juni 2020** nachholen, auch wenn die sechswöchige Nachfrist für die versäumte Offenlegung schon vorher abgelaufen ist bzw. ablaufen wird. Wird die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachgeholt, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt.



Corona-Krise: Bundesamt für Justiz in Bonn schafft entlastende Maßnahmen für Unternehmen.

Gegen kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Frist zur Offenlegung für den Jahresabschluss 2019 regulär am 30. April 2020 abläuft, wird das BfJ vor dem 1. Juli 2020 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten. Es folgt insoweit der Empfehlung der European Securities and Markets Authority (ESMA) vom 27. März 2020.

Ferner leitet das BfJ wegen bestehender Forderungen aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren gegen die betroffenen Unternehmen derzeit keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen ein. Dies gilt sowohl für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken. Außerdem wird den Unternehmen – bei entsprechendem Sachvortrag – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewährt. Hierzu reicht der sachlich nachvollziehbare Vortrag, von der Corona-Krise betroffen zu sein, aus. Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbesondere gegenüber Banken zurückgenommen.

Weiterführende Informationen zu den beschlossenen Erleichterungen sind auf der Internetseite des BfJ unter www.bundesjustizamt.de/ehug veröffentlicht.



[\[http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de\]](http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de) Soweit nicht anders gekennzeichnet, stehen die Texte auf dieser Seite unter einer [Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz](#).
[\[http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de\]](http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de)